
Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospekterganzung wenden Sie sich bitte an Ihren Borsenmakler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhangigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Active Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der berschrift „Unternehmensleitung und Verwaltung“ im Prospekt der Gesellschaft vom 10. Oktober 2008 in der durch Nachtrag vom 18. August 2009 geanderten Fassung (der „Prospekt“) namentlich aufgefuhrt sind, ist fur die Angaben im Prospekt und in dieser Prospekterganzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat diese Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt gepruft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben der Wahrheit und es sind keine Informationen ausgelassen worden, ohne die diese Angaben irrefuhrend waren.

LAZARD GLOBAL HIGH QUALITY BOND FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Active Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung fur Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander
strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGANZUNG

Die vorliegende Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospekterganzung ersetzt die Prospekterganzung Nr. 9 vom 10. Oktober 2008.

Datum dieser Prospekterganzung Nr. 9 ist der 31. Marz 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
EINLEITUNG	5
ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN	5
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	6
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	6
VERMÖGENSBEWERTUNG	6
AUSSCHÜTTUNGEN	7
ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEVISENGESCHÄFTE	7
ZEICHNUNG	7
ZEICHNUNGSVERFAHREN	7
ZAHLUNG VON ZEICHNUNGSBETRÄGEN	9
MINDESTZEICHNUNG/MINDESTBESTAND	9
RÜCKNAHME	10
VERFAHREN	10
ZAHLUNG VON RÜCKNAHMEERLÖSEN	11
MINDESTRÜCKNAHME	12
FONDSWECHSEL	12
ANSPRECHPARTNER	12
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	12
GEBÜHREN UND KOSTEN	12
GEBÜHREN VON DIENSTLEISTERN	13
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	13
AUSGABEGEBÜHR	13
RÜCKNAHMEGEBÜHR	13
ANLAGERISIKEN	14
ALLGEMEINES	14

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„*Geschäftstag*“: ein Tag, der sowohl in Dublin als auch in London in der Regel als Geschäftstag gilt.

„*Handelstag*“: jeder Geschäftstag.

„*Ausschüttende Anteilklassen*“: die Anteilklassen US\$ Institutional Distributing, Retail und X.

„*Fonds*“: Lazard Global High Quality Bond Fund.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Finanzaufsichtsbehörde mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis, zu dem die Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anteilklassen für institutionelle Anleger*“: die Anteilklassen US\$ Institutional Accumulating und US\$ Institutional Distributing.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Vorschriften der irischen Finanzaufsichtsbehörde mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anlagevertrag*“: ein Vertrag zwischen dem Anlageverwalter oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, gemäß dem der Anleger den Anlageverwalter oder das betreffende mit Lazard verbundene Unternehmen beauftragt hat, für ihn Anlagen zu verwalten oder Beratungsleistungen zu erbringen.

„*mit Lazard verbundenes Unternehmen*“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters der Gesellschaft ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Konzernobergesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 Prozent hält.

„*Verwaltungsgesellschaft*“: Lazard Fund Managers (Ireland) Limited.

„*OECD*“: die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (derzeit bestehend aus Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten).

Die Anteilklasse „*Retail*“: die Anteilklasse für Privatanleger des Fonds.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

Die Anteilklasse „*US\$ Institutional Accumulating*“: die auf US-Dollar lautende thesaurierende Anteilklasse des Fonds für institutionelle Anleger.

Die Anteilklasse „*US\$ Institutional Distributing*“: die auf US-Dollar lautende ausschüttende Anteilklasse des Fonds für institutionelle Anleger.

„*Bewertungstermin*“: 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag.

Die Anteilklasse „X“: die Anteilklasse X des Fonds.

LAZARD GLOBAL HIGH QUALITY BOND FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der irischen Finanzaufsichtsbehörde als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d.h. dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Diese Prospektergänzung enthält Angaben zu den folgenden Anteilklassen des Fonds:

<u>Anteilklassen</u>	Währung der Anteilklasse
Retail;	US-Dollar
US\$ Institutional Distributing;	US-Dollar
US\$ Institutional Accumulating;	US-Dollar
und	
X.	US-Dollar

Die Erstzulassung des Fonds durch die irische Finanzaufsichtsbehörde erfolgte am 20. November 2001.

Zum Datum dieser Prospektergänzung sind nur Anteile der Anteilklasse Retail in Umlauf und an der irischen Börse notiert.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Finanzaufsichtsbehörde noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Ein potentieller Anleger ist zum Besitz von Anteilen der Anteilklasse X nur berechtigt, wenn er einen Anlagevertrag abgeschlossen hat, in dem er den Anlageverwalter oder ein mit Lazard verbundenes Unternehmen beauftragt, für ihn Anlagen zu verwalten oder Beratungsleistungen zu erbringen.

Anlageziele und Anlagestrategien

Anlageziel

Das Anlageziel des Lazard Global High Quality Bond Fund ist es, eine attraktive Rendite über einen breiten globalen Rentenindex auf Basis eines aktiv verwalteten Portfolios aus gestreuten internationalen Staatsanleihen und festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating zu erzielen.

Anlagestrategie

Die Anlagen werden vornehmlich an den in Anlage I zum Prospekt aufgelisteten Geregelten Märkten und vorbehaltlich der in Anlage III zum Prospekt ausgeführten Beschränkungen erfolgen. Der Fonds wird an den Geregelten Märkten der OECD-Länder mit Investment-Grade-Rating anlegen, und zwar mit dem Ziel, eine höhere Gesamrendite zu erzielen als der Lehman Brothers Global Aggregate Bond Index (der „Index“). Der Index fungiert als breiter Maßstab für den internationalen Rentenmarkt erstklassiger Anleihen (*grade bond market*). Der Index kombiniert den US Aggregate Index mit in US-Dollar denominierten Varianten des Lehman Brothers Pan-European Index sowie den japanischen, kanadischen, australischen und neuseeländischen Bestandteilen des Global Treasury Index. Das Portfolio wird in Staatsanleihen, Industrieschuldverschreibungen, durch Vermögenswerte, Handelskredite oder Hypothekendarlehen gestützte Titel und Pfandbriefe anlegen.

Sämtliche Risiken im Zusammenhang mit Währungen, die nicht im Index vertreten sind, werden in der Regel in Index-Währungen abgesichert, und zwar gemäß den Vorgaben der irischen Finanzaufsichtsbehörde. Der Fonds wird Anlagen in Staatsanleihen und Anleihen mit Investment-Grade-Rating tätigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Standard & Poor's, Moody's oder einer anderen großen anerkannten Rating-Agentur mindestens mit BBB - oder Baa3 bewertet wurden.

Fondswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Der Zeichnungspreis wird in US-Dollar veröffentlicht, wird aber auch in Euro und Pfund Sterling berechnet. Handel und Abrechnung erfolgen in US-Dollar, Euro und Pfund Sterling. (Die Wechselkursgebühren für Handel und Abrechnung in Euro und Pfund Sterling gehen zu Lasten des Anlegers.)

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Verlautbarungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde Anwendung. Sie sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

Lazard Asset Management LLC wurde als Anlageverwalter des Fonds bestellt.

Vermögensbewertung

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin eines Handelstages nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen“ im Prospekt ausgeführt.

Ausschüttungen

Ausschüttungen auf die Ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Nähere Angaben dazu finden sich im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.

Für die Anteilklasse US\$ Institutional Accumulating werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige der Anteilklasse US\$ Institutional Accumulating zurechenbare Erträge und Gewinne werden thesauriert und im Namen der Anteilhaber dieser Klasse in den Fonds wieder angelegt; diese Erträge und Gewinne werden dann im Nettoinventarwert der Anteilklasse US\$ Institutional Accumulating reflektiert.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Werden Zahlungen für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen oder Ausschüttungen in einer anderen Währung angeboten oder verlangt als derjenigen, auf die die Anteile der betreffenden Anteilklasse des Fonds lauten, so tätigt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung und auf Gefahr des Anlegers die notwendigen Devisengeschäfte, und zwar im Fall des Anteilskaufs bei Eingang der frei verfügbaren Mittel, im Fall von Rücknahmen bei Eingang und Annahme des Rücknahmeantrags und im Fall von Ausschüttungen zum Zeitpunkt der Auszahlung. Die Kosten dieser Devisentransaktionen trägt der Anleger.

ZEICHNUNG

Zeichnungsverfahren

Kundenvertrag

Ein Anleger in die Anteilklasse X ist erst dann zur Anteilzeichnung berechtigt, wenn zwischen ihm und dem Anlageverwalter oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen ein gültiger Anlagevertrag besteht.

Zeichnungsantrag

Die Antragsteller müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche einhalten. Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden. Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Geht das Original des Zeichnungsantrags nicht innerhalb dieser Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Anteilhaber können bei der Verwaltungsstelle telefonisch, per Fax oder durch andere von der Gesellschaft genehmigte Kommunikationsmittel weitere Anteile zeichnen. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger beginnt um 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 1. April 2011 und endet um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 1. Juli 2011, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der irischen Finanzaufsichtsbehörde entsprechend mitgeteilt wird.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen für institutionelle Anleger während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger in Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger, die während des Erstausgabezeitraumes Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis

Für alle Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger beläuft sich der Erstausgabepreis auf US\$ 130,00.

Ausführungszeitpunkt

Sämtliche Zeichnungsanträge, einschließlich Zeichnungen für die Anteilklassen für institutionelle Anleger, die nach dem Erstausgabezeitraum eingehen, werden auf „*Forward-Pricing*“-Basis abgewickelt, d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin an dem entsprechenden Handelstag ermittelten Zeichnungspreises.

Zeichnungsanträge für Anteile aller Klassen müssen vor dem Bewertungstermin (d.h. vor 12:00 Uhr mittags irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag eingegangen und angenommen worden sein.

Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung nicht innerhalb der geltenden Frist vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und bei fehlender freier Verfügbarkeit verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund des fehlenden Zahlungseingangs oder der fehlenden Mittelverfügbarkeit entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Fonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

Zeichnungs- und Ausgabepreise

Der Zeichnungspreis je Anteil wird festgestellt durch

- (a) Bestimmung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse zum Bewertungstermin des Handelstages, an dem die Zeichnung erfolgen soll;
- (b) Teilung des gemäß (a) festgestellten Betrags durch die Zahl der an dem betreffenden Bewertungstermin umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilklasse; und
- (c) Addition oder Subtraktion des Betrages, der zur Rundung des Ergebnisses auf die vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Dezimalstellen erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen den Zeichnungspreis um einen von ihm als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren erhöhen, sofern ein umfangreicher Zeichnungsantrag eingeht und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Erhebung dieser Steuern und Gebühren im Interesse der anderen Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse ist.

Der jeweils letzte Zeichnungspreis kann an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Anteile der Anteilklasse Retail eine Ausgabegebühr von bis zu 7 Prozent des Zeichnungspreises zu erheben. Auf die Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger und der Anteilklasse X wird keine Ausgabegebühr erhoben. Der Ausgabepreis entspricht also dem Zeichnungspreis zuzüglich einer etwaigen Ausgabegebühr. Der Nettoinventarwert je Anteil kann während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle erfragt werden und wird überdies täglich in der Londoner „Financial Times“ veröffentlicht.

Bruchteile von Anteilen

Zeichnungsbeträge, deren Höhe unter dem Ausgabepreis für einen Anteil liegt, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Vielmehr werden in einem solchen Fall Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsbeträge, deren Höhe weniger als einem Hundertstel eines Anteils entspricht, werden dem Antragsteller nicht zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlung von Zeichnungsbeträgen

Zahlungsweise

Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrages ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Auftragsplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen (es sei denn, die örtlichen Bankusancen lassen elektronische Banküberweisungen nicht zu). Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungsanträge müssen binnen vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eingehen.

Mindestzeichnung/Mindestbestand

Erstzeichnung

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen keinen geringeren Betrag festlegt, dürfen bei der Erstzeichnung von Anteilen die folgenden Beträge („Mindesterstzeichnungsbeträge“) nicht unterschritten werden:

Anteilklasse Retail

US\$ 2.000 oder der entsprechende Gegenwert in Euro oder Pfund Sterling

Anteilklassen für institutionelle Anleger

US\$ 500.000 oder der entsprechende Gegenwert in Euro oder Pfund Sterling

Anteilklasse X

US\$ 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in Euro oder Pfund Sterling

Folgezeichnungen

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen keinen geringeren Betrag bestimmt, dürfen Folgezeichnungen für die einzelnen Anteilklassen US\$ 1.000 oder den entsprechenden Gegenwert in Euro oder Pfund Sterling nicht unterschreiten.

Mindestbestand

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen keinen geringeren Mindestbestand zulässt, müssen einem Anteilinhaber nach der teilweisen Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen noch mindestens Fondsanteile im Wert des vorstehend für die betreffende Anteilklasse bestimmten Mindesterstzeichnungsbetrages verbleiben.

RÜCKNAHME

Verfahren

Rücknahme

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes auf Grund der im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Für die Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „*Forward-Pricing*“-Basis abgewickelt, d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag ermittelten Rücknahmepreises der Anteile.

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Zeichnungsanträge im Original eingegangen sind.

Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds müssen vor dem Bewertungstermin am betreffenden Handelstag eingehen. Die Anteilrücknahme erfolgt zu dem zum Bewertungstermin ermittelten Rücknahmepreis (nach Abzug von Steuern und Gebühren bzw. etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Bewertungstermin ein, so wird er (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der Rücknahmepreis dieses Tages (nach Abzug von Steuern und Gebühren bzw. etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Nach dem Bewertungstermin eingehende Rücknahmeanträge werden zur Bearbeitung bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des Antragstellers per Telefon, Telefax oder Post gestellt werden.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil wird ermittelt durch

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse zum Bewertungstermin an dem Handelstag;

- (b) Teilung des gemäß (a) errechneten Betrags durch die Zahl der zum Bewertungstermin umlaufenden Anteile der betreffenden Anteilklasse; und
- (c) Addition oder Subtraktion des Betrages, der zur Rundung des Ergebnisses auf die vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Dezimalstellen erforderlich ist.

Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen einen von ihm als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren vom Rücknahmepreis abziehen, sofern ein umfangreicher Rücknahmeantrag eingeht und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Erhebung dieser Steuern und Gebühren im Interesse der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse ist.

Eine Rücknahmegebühr ist nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 Prozent des Rücknahmepreises erheben, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

Der jeweils aktuelle Rücknahmepreis kann während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle erfragt werden und wird überdies täglich in der Londoner „Financial Times“ veröffentlicht.

Bruchteile

Gibt ein Anteilinhaber nicht seine gesamten Anteile an einem Fonds zurück, so

- (a) werden in dem Fall, dass ein Teilbetrag des Rücknahmeerlöses niedriger ist als der Rücknahmepreis für einen Anteil, Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch jeweils mindestens einem Hundertstel eines Anteils entsprechen müssen;
- (b) werden Rücknahmeerlöse, deren Höhe weniger als einem Hundertstel eines Anteils entspricht, dem Anteilinhaber nicht zurückgezahlt, sondern zur Deckung von Verwaltungskosten vom Fonds einbehalten.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Rücknahmepreis zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines Qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Zahlung von Rücknahmeerlösen

Zahlungsweise

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf Kosten des Anteilinhabers auf das im Zeichnungsantrag genannte oder ein anderes der Verwaltungsstelle schriftlich mitgeteiltes Bankkonto.

Zahlungszeitpunkt

Sofern der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Unterlagen vorliegen, gelangt der Rücknahmeerlös spätestens vier Geschäftstage nach dem Handelstag zur Auszahlung, an dem die Rücknahme erfolgt.

Bei einer Teilrücknahme teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben.

Mindestrücknahme

Mindestrücknahme

Der Wert der zur Rücknahme vorgelegten Anteile darf je Anteilklasse und Rücknahmevergung US\$ 1.000 (oder einen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten geringeren Betrag („Mindestrücknahmebetrag“)) oder den entsprechenden Gegenwert in Euro oder Pfund Sterling nicht unterschreiten.

Fondswechsel

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „Fondswechsel“ des Prospekts.

Ansprechpartner

Die wichtigsten Angaben über den Ansprechpartner für Anteilkäufe und -verkäufe sind im Folgenden aufgeführt.

Lazard Global Active Funds plc
Teilfonds: Lazard Global High Quality Bond Fund
Lazard Fund Managers (Ireland) Limited
C/o BNY Mellon Investment Servicing (International) Limited
IDA Business Park
Drinagh
Wexford Town
Irland
Tel: +353-53 9149888
Fax: +353-53 9153901

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen der Anteilklasse X ist nur zulässig, wenn zwischen dem vorgesehenen Übertragungsempfänger und dem Anlageverwalter oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen ein gültiger Anlagevertrag besteht.

Die übrigen Bedingungen für die Übertragung von Anteilen sind im Prospekt dargelegt.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren von Dienstleistern

Anteilklassen für institutionelle Anleger und Anteilklasse Retail

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Gebühr in Höhe von 0,75 Prozent per annum des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse für institutionelle Anleger und von 1,0 Prozent per annum des Nettoinventarwertes der Anteilklasse Retail. Die Gebühren werden anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwertes einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters werden aus der von der Verwaltungsgesellschaft bezogenen Gebühr gezahlt.

Anteilklasse X

Von dem auf die Anteilklasse X entfallenden Vermögen werden keine Verwaltungsgebühren in Abzug gebracht. Die Anteilinhaber unterliegen stattdessen einer Gebühr in Bezug auf ihre Anlage in den Fonds, deren Höhe in dem Anlagevertrag zwischen den Anteilinhabern und dem Anlageverwalter oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen geregelt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich den Rückkauf des gesamten Anteilbesitzes eines Anteilinhabers (abzüglich geschuldeter Anlageverwaltungsgebühren) für den Fall vor, dass der entsprechende Anlagevertrag beendet wird.

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Kosten der Gesellschaft (wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Prospekts ausführlich beschrieben) werden den einzelnen Anteilklassen des Fonds anteilig bis zu einem Höchstsatz von jährlich 0,30 Prozent des Nettoinventarwertes des Fonds zugewiesen. Darüber hinausgehende Kosten mit Ausnahme von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Depotbank und Unterdepotbanken, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Ausgabegebühr

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen auf die Anteile der Anteilklasse Retail eine Ausgabegebühr von bis zu 7 Prozent des Nettoinventarwerts dieser Anteile zu erheben. Diese Gebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzmittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

Auf die Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger und der Anteilklasse X wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr ist nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 Prozent des Rücknahmepreises erheben, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

Anlagerisiken

Schuldtitel und andere Festverzinsliche Wertpapiere

1. Festverzinsliche Wertpapiere werden mit einem bestimmten Zins- oder Dividendensatz, oder mit einem Zinssatz, der periodisch an einen bestimmten Index oder Marktzinssatz angepasst wird, verzinst. Zu den festverzinslichen Wertpapieren gehören Wertpapiere, die von bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder regionalen bzw. nicht-staatlichen Einrichtungen und verbundenen Stellen sowie einer großen Anzahl privater Emittenten begeben werden. Da Zinssätze variieren, ist es unmöglich, den Ertrag eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, für einen bestimmten Zeitraum vorauszusagen. Der Nettoinventarwert der Anteile eines solchen Fonds wird infolge von Wertschwankungen der Wertpapiere im Portfolio des Fonds variieren.
2. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Markt- und Kreditrisiken. Marktrisiken beziehen sich auf Wertänderungen eines Wertpapiers infolge von Änderungen der allgemeinen Zinssätze. Grundsätzlich steigen festverzinsliche Wertpapiere im Wert, wenn die Zinssätze fallen, und verzeichnen bei steigenden Zinssätzen einen Wertverlust. Kreditrisiken beziehen sich auf die Fähigkeit des Emittenten Kapital- und Zinszahlungen zu leisten.

Wandelanleihen

3. Zu den Wandelanleihen gehören Industriefinanzen, Schuldscheine, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d.h. getauscht) werden können. Wandelanleihen umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da Wandelschuldverschreibungen in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert in der Regel ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten Wandelanleihen in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in Wandelanleihen eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandlungspflicht gehören, d.h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und zu einem festgelegten Satz in Stammaktien gewandelt werden, als auch Wertpapiere, bei denen eine Wandlung im Ermessen des Emittenten liegt. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist der Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie oder andere Aktien verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie oder die betreffenden anderen Aktien einen erheblichen Wertverlust verzeichnen.

Potentielle Anleger sollten die im Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagerisiken beachten.

ALLGEMEINES

Die Gesellschaft ist nicht an Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt. Darüber hinaus sind nach Kenntnis des Verwaltungsrats Klagen durch oder gegen die Gesellschaft weder anhängig noch angedroht.